

Beschlüsse der IHK-Vollversammlung

Beschluss-Nr.: 65/22/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 Buchst. c der Satzung der IHK Halle-Dessau:

1. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2023

Der Wirtschaftsplan 2023 mit den Bestandteilen Bewirtschaftungsvermerke, Erfolgsplan und Finanzplan, darunter

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR	15.161.900,00
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR	16.782.100,00
und einem Jahresergebnis in Höhe von	EUR	-1.620.200,00
mit einem geplanten Vortrag in Höhe von	EUR	2.630.000,00
mit einem Saldo der Veränderung des Eigenkapitals in Höhe von	EUR	-1.009.800,00

im Finanzplan

mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von	EUR	-1.260.500,00
mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von	EUR	-4.245.000,00
darunter Auszahlungen für Investitionen	EUR	4.245.000,00
mit einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	EUR	0,00

wird durch die Vollversammlung festgestellt.

2. Beschluss der Wirtschaftssatzung 2023

Die Vollversammlung beschließt die Wirtschaftssatzung der IHK Halle-Dessau mit dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023 gemäß Anlage.

Halle (Saale), 7. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez. Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez. Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 7. Dezember 2022 gefasste Beschluss Nr. 65/22/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 9. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez. Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez. Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr.: 65/22/4

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau für das Geschäftsjahr 2023

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 7. Dezember 2022 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2023 (1. Januar bis 31. Dezember 2023) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR	15.161.900,00
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR	16.782.100,00
und einem Jahresergebnis in Höhe von	EUR	-1.620.200,00
mit einem geplanten Vortrag in Höhe von	EUR	2.630.000,00
mit einem Saldo der Veränderung des Eigenkapitals in Höhe von	EUR	-1.009.800,00

2. im Finanzplan

mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von	EUR	-1.260.500,00
mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von	EUR	-4.245.000,00
darunter Auszahlungen für Investitionen	EUR	4.245.000,00
mit einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	EUR	0,00

festgestellt.

II. Beitrag

1. Beitragsbefreiung

Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 5.200,00 nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebsöffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebsöffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 25.000,00 nicht übersteigt.

2. Grundbeitrag

Als Grundbeitrag ist zu erheben von:

2.1 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen (einschließlich eingetragener und nicht eingetragener Vereine), die nicht im Handelsregister eingetragen sind, nicht kraft Rechtsform als Kaufleute gelten und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (Nichtkaufleuten), sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift oder sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlassen sind, **EUR 50,00**

2.2 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen, die im Handelsregister eingetragen sind oder kraft Rechtsform als Kaufleute gelten sowie von IHK-Zugehörigen, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (Kaufleuten), sofern sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlassen sind, **EUR 170,00**

2.3 IHK-Zugehörigen ab einer Umsatzgröße über EUR 25.000.000,00 nach folgender Staffe- lung, sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift:

Stufe	Umsatz	Grundbeitrag
1	über EUR 25.000.000,00 bis EUR 50.000.000,00	EUR 2.000,00
2	über EUR 50.000.000,00 bis EUR 100.000.000,00	EUR 4.000,00
3	über EUR 100.000.000,00 bis EUR 200.000.000,00	EUR 8.000,00
4	über EUR 200.000.000,00 bis EUR 400.000.000,00	EUR 16.000,00
5	über EUR 400.000.000,00	EUR 32.000,00

2.4 IHK-zugehörigen Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird für das laufende Geschäftsjahr auf schriftlichen Antrag hin eine Ermäßigung des Grundbeitrages im Sinne von Ziff. II. 2.2 um 50 Prozent gewährt, sofern beide Gesell- schaften der IHK zugehören.

3. Umlage

Als Umlage ist zu erheben 0,19 Prozent des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbe- betrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das laufende Geschäftsjahr.

BESCHLÜSSE

5. Beitragserhebung

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides letzten vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinnes aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Umsatz, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

Vorauszahlungen sollen bis zur endgültigen Festsetzung nur einmal erfolgen. Auf Antrag des IHK-Zugehörigen kann davon abgewichen werden.

Soweit ein IHK-Zugehöriger die Anfrage der IHK nach der Höhe der Bemessungsgrundlagen für Umlage und Grundbeitrag nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Keine

2. Kassenkredite

Keine

Halle (Saale), 7. Dezember 2022

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Erfolgsplan 2023

	Plan 2023 Euro	Plan 2022 Euro	Ist 2021 Euro
1. Erträge aus IHK-Beiträgen	11.600.000,00	10.200.000,00	10.587.832,68
2. Erträge aus Gebühren	2.671.600,00	2.606.800,00	2.590.920,77
3. Erträge aus Entgelten	49.300,00	67.200,00	35.537,56
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	0,00	0,00	0,00
5. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
6. Sonstige betriebliche Erträge	793.200,00	1.006.400,00	948.905,17
- davon aus Erstattungen	55.600,00	64.900,00	123.796,40
- davon aus öffentlichen Zuwendungen	451.700,00	662.400,00	417.677,70
- davon aus Abführung von gesonderten Wirtschaftsplänen	0,00	0,00	0,00
Betriebserträge	15.114.100,00	13.880.400,00	14.163.196,18
7. Materialaufwand	-1.514.500,00	-1.483.200,00	-1.403.155,27
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-372.500,00	-373.600,00	-350.617,40
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.142.000,00	-1.109.600,00	-1.052.537,87
8. Personalaufwand	-7.378.000,00	-7.106.600,00	-6.995.611,92
a) Gehälter	-5.855.000,00	-5.677.000,00	-5.551.865,45
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.523.000,00	-1.429.600,00	-1.443.746,47
9. Abschreibungen	-533.700,00	-721.200,00	-713.775,26
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-489.900,00	-721.200,00	-713.775,26
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00	0,00
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-7.254.800,00	-7.254.600,00	-4.903.854,50
- davon Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne	0,00	0,00	0,00
Betriebsaufwand	-16.681.000,00	-16.565.600,00	-14.016.396,95
Betriebsergebnis	-1.566.900,00	-2.685.200,00	146.799,23
11. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.700,00	1.000,00	11.421,78
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	46.100,00	3.000,00	150,76
- davon aus Abzinsung	500,00	0,00	0,00
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-80.300,00	-194.500,00	-258.358,68
- davon aus Aufzinsung	-80.300,00	-194.500,00	-258.358,68
Finanzergebnis	-32.500,00	-190.500,00	-246.786,14
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.599.400,00	-2.875.700,00	-99.986,91
16. Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
17. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00
19. Sonstige Steuern	-20.800,00	-20.800,00	-20.783,54
20. Jahresergebnis	-1.620.200,00	-2.896.500,00	-120.770,45
21. Ergebnisvortrag	2.630.000,00	0,00	55.503,06
22. Zu-/Abnahme des Sonstigen Eigenkapitals	-1.009.800,00	2.896.500,00	2.694.087,08
23. Ergebnis	0,00	0,00	2.628.819,69

BESCHLÜSSE

Anlage zu Beschluss-Nr.: 66/22/4

Kosten-/Finanzierungsübersicht „Baumaßnahme Halle (Saale)“, IHK-Gebäude Franckestraße 4 und 5, 06110 Halle (Saale)

Baukosten (einschl. USt)	Plan gesamt alt in €	Plan gesamt neu in €	Voraussichtlicher Jahresbetrag in €				Ist per 31.12.21* in €	Ist (kum.) per 30.09.22 in €	Abweichung Plan neu - Ist (kum.) in €	Position Erfolgsplan	Position Finanzplan
			Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024					
KG 100 - Baugrundstück	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-	-	
KG 200 - Herrichtung und Erschließung	47.000,00	106.000,00	8.200,00	48.900,00	48.900,00	0,00	0,00	-106.000,00		11.	
KG 300 - Bauwerk/Baukonstruktion	3.234.900,00	3.387.000,00	0,00	1.693.500,00	1.693.500,00	18.210,32	18.210,32	-3.287.789,68		11.	
KG 400 - Bauwerk/Technische Anlagen	1.868.600,00	2.970.000,00	0,00	1.485.000,00	1.485.000,00	0,00	0,00	-3.060.000,00		11.	
KG 500 - Außenanlagen	75.800,00	68.000,00	0,00	34.000,00	34.000,00	0,00	0,00	-34.000,00		11.	
KG 600 - Ausattung	421.900,00	519.000,00	0,00	99.000,00	420.000,00	0,00	0,00	-519.000,00		11.	
KG 700 - Baubenekosten	1.395.900,00	1.987.000,00	400.000,00	466.800,00	560.100,00	525.374,93	908.311,55	-1.117.668,45	10.	11.	
Zwischensumme	7.044.100,00	9.037.000,00	400.000,00	475.000,00	3.920.500,00	543.585,25	926.521,87	-8.124.478,13			
davon: Aufwand	120.000,00	265.000,00	0,00	132.500,00	132.500,00	7.000,00	94.198,59	-185.801,41	10.		
darunter: Sonstiges (Mietzahlungen Ersatzobjekt, Umzug u. ä.)	120.000,00	265.000,00	0,00	132.500,00	132.500,00	7.000,00	94.198,59	-185.801,41			
davon: Investitionen	6.924.100,00	8.772.000,00	400.000,00	475.000,00	3.788.000,00	536.585,25	832.323,28	-7.938.676,72		11.	
darunter: mobile Veranstaltungstechnik	250.000,00	321.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-321.000,00			
5% Zuschlag** (absehbare Preissteigerungen außerhalb "Sonstiges" und "mobile Veranstaltungstechnik")	667.400,00	416.000,00	0,00	208.000,00	208.000,00	-	-	-		11.	
Gesamtkosten	7.711.500,00	9.453.000,00	400.000,00	475.000,00	4.128.500,00	543.585,25	926.521,87	-8.540.478,13			

Finanzierung	Plan gesamt alt in €	Plan gesamt neu in €	Voraussichtlicher Jahresbetrag in €				Ist per 31.12.21* in €	Ist (kum.) per 30.09.22 in €	Abweichung Plan neu - Ist (kum.) in €	Position Erfolgsplan	Position Finanzplan
			Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024					
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	120.000,00	285.000,00	0,00	0,00	132.500,00	7.000,00	94.198,59	-185.801,41	-	9.	
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	7.591.500,00	9.188.000,00	400.000,00	475.000,00	3.996.000,00	536.585,25	832.323,28	-8.355.676,72	-	16.	
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
- Kredite	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
- Investitionszuschüsse	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Finanzierung gesamt	7.711.500,00	9.453.000,00	400.000,00	475.000,00	4.128.500,00	543.585,25	926.521,87	-8.541.478,13		-	

* letzter testierter (Jahres-)abschluss der IHK Halle-Deesau

** 5% Zuschlag bezieht sich auf den neuen Plan (im "Plan gesamt alt": 10% Zuschlag)

Anlage zu Beschluss-Nr.: 67/22/4

Satzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 7. Dezember 2022 gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 Ziffer 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die gesetzlichen Mitglieder bilden als die öffentlich-rechtlich verfasste, mit dem Privileg der Selbstverwaltung versehene Unternehmerschaft die Industrie- und Handelskammer (IHK). Die IHK bekennt sich auf der Grundlage des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern zu den Werten des ehrbaren Kaufmanns.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

- (1) Die IHK führt den Namen „Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Halle (Saale) und umfasst als IHK-Bezirk die Gebiete der kreisfreien Stadt Halle (Saale), der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau sowie der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Salzlandkreis (nur in Bezug auf das Gebiet des Landkreises Bernburg in den Grenzen vom 30. Juni 2007 und unter Beachtung der jeweiligen amtlichen Gemeindegebietsneugliederungen), des Landkreises Wittenberg, des Landkreises Burgenlandkreis, des Landkreises Mansfeld-Südharz und des Landkreises Saalekreis. Die IHK kann außerhalb ihres Sitzes Geschäftsstellen errichten.
- (3) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein öffentliches Siegel.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die IHK hat die Aufgaben:
 - a) das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
 - b) für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirkes zu wirken,
 - c) für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezeige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.
- (2) Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die IHK insbesondere
 - a) durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,
 - b) das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirkes in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.

§ 3 Organe

- (1) Die IHK handelt durch ihre Organe. Organe der IHK sind unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes:
 - die Vollversammlung,
 - das Präsidium,
 - der Präsident,
 - der Hauptgeschäftsführer
 - der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben.
- (2) Die IHK sowie ihre Organe und deren Mitglieder haften in Ausübung ihres Amtes nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen, insbesondere die der Amtshaftung im Sinne von Art. 34 GG, § 839 BGB bleiben unberührt.

§ 4 Pflichten ehrenamtlicher Mandatsträger und Aufwendungsersatz

- (1) Jedes Mitglied der Vollversammlung ist Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums sowie der auf dieser Satzung beruhenden Ausschüsse und Arbeitskreise nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten oder dem Vorsitzenden des Ausschusses oder Arbeitskreises hierzu und zu einer unparteiischen, gewissenhaften und allein im Interesse der gesamten IHK-zugehörigen Wirtschaft des Kammerbezirkes erfolgenden Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.
- (3) Wer ehrenamtlich tätig ist, darf bei Angelegenheiten dann nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen individuellen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das Mitwirkungsverbot gilt nicht

bei Wahlen und anderen Bestellungen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und bei der Abwahl oder Abberufung aus solchen Tätigkeiten. Die Teilnahme an Beratungen im Rahmen des persönlichen Verantwortungsbereichs (z. B. bei Entlastungsbeschlüssen) gilt nicht als Mitwirkung in diesem Sinne.

(4) Die IHK ersetzt die aus ehrenamtlicher Tätigkeit erwachsenden Aufwendungen (Auslagen ohne Verdienstaussfall) nur, soweit diese den Umständen nach erforderlich waren und mindestens einer der folgenden Umstände gegeben ist:

1. Erledigung einzelner Aufträge der IHK,
2. Wahrnehmung repräsentativer kammerbezogener oder kammervertretender Aufgaben nach außen,
3. sonstige Tätigkeiten, die als Nr. 1 oder 2 gleichstehend zu werten sind und für die vorab ein Aufwendungsersatz dem Grunde nach durch den Hauptgeschäftsführer bestätigt worden ist. Der Anspruch auf Erstattung der jeweils innerhalb eines Kalenderjahres entstandenen Aufwendungen besteht nur, soweit dieser in Textform bis zum 31. Dezember des Folgejahres gegenüber der IHK geltend gemacht worden ist.

§ 5 Vollversammlung

- (1) Es werden 70 Personen als Mitglieder der Vollversammlung in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. In mittelbarer Wahl können weitere Mitglieder von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln. Die Anzahl der mittelbar Gewählten darf einen Anteil von 20 v. H. der festgelegten Höchstzahl an Vollversammlungsmitgliedern nicht überschreiten. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft werden durch die Wahlordnung geregelt.
- (2) Die Vollversammlung kann um die Wirtschaft verdiente Persönlichkeiten des Kammerbezirkes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Falls diese nicht ohnehin der Vollversammlung angehören, haben sie das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit ihres Bezirkes und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vollversammlung bleibt ferner vorbehalten die Beschlussfassung über:
 - a) die Satzung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 IHKG),
 - b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 IHKG) sowie das Finanzstatut (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 IHKG),
 - c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG),
 - d) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten (§ 6 Abs. 1 IHKG),
 - e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG),
 - f) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern der Vollversammlung,
 - g) die Feststellung der Beendigung von Mitgliedschaften in der Vollversammlung und im Präsidium bei Wegfall der Wählbarkeit,
 - h) die Bildung von Ausschüssen im Sinne von § 7 sowie die Berufung und Abberufung der Vorsitzenden und deren Stellvertretern,
 - i) die Erteilung der Entlastung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 IHKG),
 - j) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 IHKG),
 - k) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 IHKG),
 - l) den Erlass einer Geschäftsordnung,
 - m) die Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer,
 - n) die Errichtung von Geschäftsstellen sowie deren Schließung,
 - o) die Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften (ausgenommen Innengesellschaften), die Veräußerung und Übertragung von Anteilen an Gesellschaften sowie die Zustimmung zur Auflösung von Gesellschaften,
 - p) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss
 - q) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens
 - r) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG,
 - s) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze,
 - t) den Erwerb, die Veräußerung oder dingliche Belastung von im Eigentum der IHK stehenden Grundstücken,
 - u) die Übernahme von Verpflichtungen zum Verlustausgleich, Nachschuss oder Übernahme von Bürgschaften oder Patronatserklärungen durch die IHK,
 - v) die Stiftung von Auszeichnungen.
- (4) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplan nicht unwesentlich übersteigen.

BESCHLÜSSE

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes in Textform verlangen. Der Präsident leitet die Sitzungen.

(2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungstermine sollen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Sitzung mitgeteilt werden. Anträge für die Vollversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung der IHK mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer aufgestellt und hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Falls sie verhindert sind, haben sie dies baldmöglichst nach Erhalt der Einladung mitzuteilen. Eine Vertretung ist unzulässig.

(4) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige und Personen, die für diese das Wahlrecht ausüben berechtigt sind, öffentlich. Im Übrigen kann der Präsident im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer Gäste zu den Sitzungen einladen. Er kann Gäste ausdrücklich verpflichten, über die Verhandlungen und die ihnen dabei zur Kenntnis gelangenden Vorgänge und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet der Präsident, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird. Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden veröffentlicht.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens vierstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmhaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Änderungen dieser Satzung sowie der Wahlordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. die des ihn vertretenden Vizepräsidenten.

Bei geheimen Abstimmungen findet bei Stimmgleichheit ein zweiter Abstimmungsgang statt. Führt auch dieser eine Entscheidung nicht herbei, entscheidet das Los.

(7) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen im Wege offener Abstimmung, sofern kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für die Wahl des Präsidenten, die Wahl der Vizepräsidenten sowie die Bestellung des Hauptgeschäftsführers, die stets im Wege geheimer Abstimmung erfolgen. Diese Regelungen gelten entsprechend für Abwahlen und Abberufungen. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.

(7a) Über die Wahl der Vizepräsidenten wird jeweils in einer Abstimmung entschieden (Blockabstimmung), sofern nicht mehr Bewerber als zu vergebende Ämter zu verzeichnen sind. Für die Wahl von Präsident und Vizepräsidenten sowie für die Bestellung des Hauptgeschäftsführers gilt darüber hinaus: Vor Durchführung der Wahlhandlung ist die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung festzustellen. § 6 Abs. 5 S. 3 ist nicht anzuwenden. Gewählt oder bestellt ist derjenige Vorschlag, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder – im Falle des Vorliegens mehrerer Wahlvorschläge – derjenige, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch die Hälfte auf sich vereinigen konnte. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegeben.

(7b) Abberufungen von Präsidenten, einem oder mehreren Vizepräsidenten oder des Hauptgeschäftsführers können nur auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Vollversammlungsmitgliedern mit der Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Vollversammlungsmitglieder erfolgen.

(8) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen dem Protokoll anzufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Vollversammlung innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung in Textform zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versand dem Hauptgeschäftsführer Einwände in Textform mitgeteilt werden. Über fristgerecht eingegangene Einwände entscheidet die Vollversammlung in der nächsten Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Wahlperiode gilt stets als genehmigt; etwaige fristgerecht eingegangene Einwände sind als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

(9) Die Protokolle sind so lange aufzubewahren, bis sie dem nach dem Landesarchivgesetz für die IHK zuständigen Landesarchiv übergeben werden müssen. Die IHK kann zuvor eine Kopie des Protokolls zur eigenen und dauerhaften Aufbewahrung anfertigen, ohne dass sie verpflichtet wäre, die für das Landesarchiv vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen zu schaffen.

§ 6a Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

(1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Abs. 1 S. 1 oder S. 2 muss ergänzend zu § 6 Abs. 2 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) In der Sitzung nach Abs. 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird insbesondere nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 6 Abs. 5 S. 2 die Beschlussfähigkeit weiterhin gegeben ist.

(4) In Sitzungen nach Abs. 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 6 Abs. 7 durchgeführt werden.

(5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Abs. 1 S. 2 entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 6 Abs. 4 herzustellen ist, soweit nicht bereits nach § 6b Abs. 1 die Öffentlichkeit hergestellt ist.

§ 6b Technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen unbeschadet von § 6a Abs. 1 über das Internet zugänglich gemacht werden. Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft der Präsident vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach Satz 1 zu unterbrechen. Der Präsident hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen. Das Nähere kann die Vollversammlung in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss regeln.

(2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

(3) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet, gespeichert noch über technische Medien verbreitet werden.

§ 7 Ausschüsse und Arbeitskreise

(1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung längstens für die Dauer ihrer Wahlperiode Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Sie beruft die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter. Die Berufung der weiteren Ausschussmitglieder obliegt dem Präsidenten. In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die der Vollversammlung nicht angehören oder nicht wählbar sind. Gäste können durch den Ausschussvorsitzenden zugelassen werden. Bei Wegfall des Unterstützungsbedarfs kann die Vollversammlung die auf der Grundlage dieser Satzung gebildeten Ausschüsse vor Ablauf der Wahlperiode der Vollversammlung auflösen.

(2) Ausschüsse sind berechtigt, sich im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.

(3) Zur Beratung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers kann dieser längstens für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung im Einvernehmen mit dem Präsidenten Arbeitskreise errichten. Der Hauptgeschäftsführer beruft die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder. Bei Wegfall des Beratungsbedarfs kann der Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten Arbeitskreise vor Ablauf der Wahlperiode der Vollversammlung auflösen.

(4) Der Ausschuss- oder Arbeitskreisvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses oder Arbeitskreises die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 6a Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und die von ihm beauftragten Personen sind berechtigt, an Ausschuss- und Arbeitskreissitzungen teilzunehmen.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu zwölf Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung jeweils aus ihrer Mitte gewählt werden. Endet bei einem Mitglied des Präsidiums die Mitgliedschaft in der Vollversammlung, so scheidet es aus dem Präsidium aus. Die Wahl erfolgt für die Wahlperiode der Vollversammlung, eine vorzeitige Abwahl ist aus wichtigem Grund zulässig. Eine einmalige Wiederwahl ist jeweils für beide Ämter (Präsident und Vizepräsidenten) zulässig. Eine außerordentliche Neuwahl während einer laufenden Wahlperiode wird dabei jedoch nicht mitgerechnet. Eine erneute Wiederwahl ist mit Unterbrechung von mindestens der Dauer einer Wahlperiode zulässig. Der Präsident und die Vizepräsidenten nehmen ihr Amt, mit Ausnahme der Abwahl, bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr; bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit. (2) Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten. Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Das Präsidium entscheidet in den Fällen, in denen das nach dieser Satzung erforderliche Einvernehmen zwischen Präsident und Hauptgeschäftsführer nicht hergestellt werden kann, im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Initiative des Präsidenten oder des Hauptgeschäftsführers.

(3) Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.

(4) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im Umlaufverfahren per Textform beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Abs. 3. Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums zudem die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 5 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 6a Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Es können Unterausschüsse aus dem Kreis des Präsidiums gebildet werden. Insbesondere kann das Präsidium in Personalangelegenheiten in Bezug auf die Nominierung des Hauptgeschäftsführers sowie die Ausgestaltung seines Anstellungsvertrages einen ständigen Ausschuss mit beratender oder beschließender Funktion bilden. Der Ausschuss besteht neben dem Präsidenten aus bis zu drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums. Der Präsident ist Vorsitzender des Ausschusses. Empfehlungen oder Entscheidungen können nicht gegen die Stimme des Präsidenten getroffen werden.

(6) Über die Sitzungen des Präsidiums sowie die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. § 6 Abs. 8 sowie Abs. 9 gelten entsprechend.

§ 9 Präsident, Ehrenpräsident

(1) Der Präsident ist Vorsitzender der Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk.

(2) Der Präsident beruft im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie. Dies gilt nicht für Sitzungen des Präsidiums, in denen ausschließlich Personalfragen in Bezug auf die Person des bestellten Hauptgeschäftsführers erörtert werden.

(3) Der Präsident wird bei Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten. Hierzu legt der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium Person und Reihenfolge der Vertretung sowie den Aufgabenkreis allgemein fest.

(4) Ein ehemaliger Präsident kann durch die Vollversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Er hat die Rechte eines Ehrenmitglieds der Vollversammlung.

§ 10 Hauptgeschäftsführer

(1) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt. Durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers mindestens ein Stellvertreter bestimmt. Im Falle der Bestellung mehrerer Stellvertreter ist die Reihenfolge in der Vertretung festzulegen.

(2) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK im Rahmen der Richtlinien der Vollversammlung und des Präsidiums, soweit vorhanden. Er bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise beratend und berichtend teilzunehmen. Die Teilnahme von Mitarbeitern der IHK wird durch ihn nach Bedarf veranlasst.

(3) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlos-

senen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Er kann damit auch weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch Dienst- oder Verfahrensweisungen. Im Übrigen erfüllt der Hauptgeschäftsführer die gesetzlichen Aufgaben der IHK in eigener Zuständigkeit.

(4) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter; ihm unterstehen die Geschäftsführer sowie alle anderen Mitarbeiter der IHK. Bei seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter seine Befugnisse aus. Im Falle des Ausscheidens des Hauptgeschäftsführers (z. B. durch Tod, Amtsniederlegung, Abberufung) nimmt der Stellvertreter die Funktion als amtierender Hauptgeschäftsführer ein, bis die Vollversammlung über die Bestellung eines neuen Hauptgeschäftsführers entscheidet.

(5) Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der IHK sich hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer Beschlussfassung ergebende Bedenken vorzutragen. Geht der Hauptgeschäftsführer zu der Überzeugung, dass eine Beschlussfassung oder sonstige Maßnahme der Organe der IHK das Recht verletzt, hat er seine Mitwirkung zu verweigern und - falls die Maßnahme dennoch vorgenommen wird - der Aufsichtsbehörde zu berichten. Der gesamte Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(6) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch Verträge unter Beachtung der gesetzlichen Formvorschriften zu regeln. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer; die Anstellungsverträge weiterer Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer allein.

§ 11 Vertretung der IHK

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden.

(2) Der Präsident kann von einem Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer durch einen Stellvertreter.

(3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; er kann durch einen Stellvertreter vertreten werden.

(4) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, gegenüber allen Mitarbeitern vom Hauptgeschäftsführer vertreten.

(5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK grundsätzlich durch Präsident und Hauptgeschäftsführer vertreten. Alleinvertretung durch den Hauptgeschäftsführer ist zulässig. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 5 Abs. 3 Satz 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 8 Abs. 3 zurückgegriffen werden.

(6) Präsident und Hauptgeschäftsführer sind befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 12 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung und Entlastung

(1) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

(2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidenten und nach Beratung im Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Präsident und Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplans.

(3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode jeweils zwei persönlich und fachlich geeignete Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses (ehrenamtliche Rechnungsprüfer). Mindestens ein ehrenamtlicher Rechnungsprüfer ist hierbei aus der Mitte der Vollversammlung zu wählen.

(4) Präsident und Hauptgeschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um ihre Entlastung sowie die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung vom Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 13 Verkündung und Inkrafttreten kammerrechtlicher Vorschriften, Veröffentlichungsorgan

(1) Die Verkündung kammerrechtlicher Vorschriften (Satzungsrecht) erfolgt durch Veröffentlichung in der Kammerzeitschrift der IHK Halle-Dessau „Mitteldeutsche Wirtschaft“. Die Vorschriften treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt herausgegeben worden ist. Zusätzlich kann die IHK die Rechtsvorschriften und Beschlüsse auch im Internet auf der Webseite der IHK veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichung der sonstigen Beschlüsse der Vollversammlung sowie der in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen über das Internet auf der Webseite der IHK.

§ 14 Inkrafttreten, Geschäftsordnung, sprachliche Gleichstellung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Soweit jedoch Vorschriften der Satzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau in der Fassung vom

7. Dezember 2011, zuletzt geändert mit Beschluss vom 26. März 2014 noch Auswirkungen auf die Zusammensetzung und Mitgliedschaft in der Vollversammlung und im Präsidium hinsichtlich stimmberechtigter Personen sowie auf die Zusammensetzung der sonstigen Organe in der bei Beschlussfassung über diese Satzung laufenden Wahlperiode (2018-2023) haben,

BESCHLÜSSE

bleiben sie hierfür bis zum Ablauf der Wahlperiode in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau in der Fassung vom 7. Dezember 2011, zuletzt geändert mit Beschluss vom 26. März 2014, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. (2) Diese Satzung wird durch eine Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Buchst. I) ergänzt. Vorrang haben stets die Bestimmungen dieser Satzung. (3) Personen- oder Funktionsbezeichnungen im Maskulinum meinen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und dienen allein der besseren Lesbarkeit dieser Satzung.

Halle (Saale), 7. Dezember 2022

Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 68/22/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 6 Abs 2 lit. n) der Satzung der IHK Halle-Dessau in der Fassung vom 26. März 2014 die Neufassung der Geschäftsordnung der IHK Halle-Dessau (Anlage).

Halle (Saale), 7. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 7. Dezember 2022 gefasste Beschluss Nr. 68/22/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 9. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr.: 68/22/4

Geschäftsordnung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 7. Dezember 2022 gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 Buchst. I Satzung der IHK Halle-Dessau in der Fassung vom 7. Dezember 2022 die folgende Neufassung der Geschäftsordnung mit Wirkung ab 1. Januar 2023 beschlossen:

Präambel mit Begriffsbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung konkretisiert die ab dem 1. Januar 2023 geltende Satzung der IHK in ihrer jeweiligen Fassung, indem sie Verfahrens- und Kompetenzregelungen für die IHK sowie ihre Organe näher ausgestaltet. Sie gilt nur innerhalb der IHK und kann ergänzt werden, soweit weiterer Regelungsbedarf besteht. Derartige Ergänzungen dürfen nicht im Widerspruch stehen zu dieser Geschäftsordnung, der Satzung der IHK oder sonstigen Rechtssätzen der IHK oder Dritter.

(2) Personen-, Funktions- oder Dienstbezeichnungen im Maskulinum meinen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts und dienen allein der besseren Lesbarkeit dieser Geschäftsordnung.

(3) Die für die benannten Personen- oder Funktionsbezeichnungen getroffenen Regelungen gelten im Vertretungsfall für die Vertreter dieser Personen auch ohne gesonderte Inbezugnahme.

(4) Diese Geschäftsordnung geht von folgendem Begriffsverständnis aus:

a) Ausschüsse sind durch die Vollversammlung gebildete kollegiale Einrichtungen mit beratender Funktion gegenüber der Vollversammlung. Keine Ausschüsse im satzungsrechtlichen Sinn sind die im Rahmen der Erledigung hoheitlicher Aufgaben gebildeten Fachausschüsse (z. B. Prüfungsausschüsse, Sachverständigenausschuss, Berufsbildungsausschuss) sowie der Wahlausschuss.

b) Arbeitskreise sind durch den Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten gebildete kollegiale Einrichtungen mit beratender Funktion gegenüber dem Präsidium und dem Hauptgeschäftsführer.

c) Geschäftsführer sind Abteilungs- oder Geschäftsstellenleiter, die die Dienstbezeichnung Geschäftsführer tragen.

d) IHK-Gremien sind Kollegialorgane der IHK und ihre in der Satzung der IHK oder dieser Geschäftsordnung benannten Teile.

e) Mitglieder eines IHK-Gremiums sind nur diejenigen, die zur beratenden und beschließenden Mitwirkung berufen sind. Die für die Mitglieder geltenden Regelungen finden auf Ehrenmitglieder insoweit entsprechende Anwendung, wie sie ein Stimmrecht nicht zur Voraussetzung haben.

f) IHK-Mitarbeiter sind arbeitsvertraglich mit der IHK verbundene Personen einschließlich geringfügig Beschäftigter, Praktikanten und ähnlicher Personen (z. B. Referendare und Schüler).

g) Textform schließt neben der Schriftform auch die Übertragung durch Fernkommunikationsmittel wie Telefax, E-Mail oder Downloadbereiche ein. Die Schriftform wird auch durch faksimilierte Unterschriften gewahrt.

h) Vertretungsfall ist die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eintretende Verhinderung des an sich Zuständigen, die betreffende Handlung auszuführen. Sofern die Verhinderung nicht offensichtlich ist und die betreffende Handlung keinen Aufschub duldet, tritt der Vertretungsfall erst mit der Feststellung durch den an sich Zuständigen ein.

i) „Niederschriften“ sind bedeutungsgleich mit „Protokollen“.

1. Abschnitt: Die IHK und ihre Mitglieder und Interessenten („Außenverhältnis“)

1. Unterabschnitt: Zuständigkeit

§ 1 Örtliche und sachliche Befassung

(1) Die IHK wird grundsätzlich nur in ihrem Bezirk tätig. Anfragen und Gesuche IHK-zugehöriger und nicht IHK-zugehöriger Betriebe, für die sachlich oder örtlich eine andere Industrie- und Handelskammer oder sonstige öffentlich-rechtliche Organisation zuständig ist, sind zuständigkeitshalber an diese abzugeben, falls nicht besondere Absprachen mit der anderen Kammer bzw. Organisation getroffen sind.

(2) Die IHK ist nicht gehindert, sich bei Streitigkeiten zwischen Nicht-IHK-Zugehörigen und IHK-Zugehörigen oder bei Streitigkeiten unter IHK-Zugehörigen unter Hinweis auf die Rechtslage oder bestehende Handelsbräuche vermittelnd einzuschalten und auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken, sofern der Sachverhalt als hinreichend geklärt erscheint.

(3) Anfragen von Privatpersonen sollen nur dann bearbeitet werden, wenn dies im unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlichen Aufgabenbereich der IHK steht.

(4) Ist insbesondere bei schwebenden Rechtsstreitigkeiten damit zu rechnen, dass sich die IHK zu einem Sachverhalt gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen staatlichen Stellen gutachtlich zu äußern hat, soll sie sich vorher den Beteiligten gegenüber nicht zur Sache äußern.

2. Unterabschnitt: Schriftverkehr

§ 2 Bezeichnung im Schriftverkehr

Die in der Satzung vorgeschriebene Bezeichnung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) muss in dem gesamten Schriftverkehr der IHK geführt werden, soweit es sich nicht um innerdienstliche Äußerungen handelt.

§ 3 Unterzeichnender

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer zeichnen gemeinsam

a) Erklärungen, die die IHK vermögensrechtlich verpflichten und dem Charakter nach einmalig sind oder bei laufenden Geschäften die Wertgrenzen gemäß dem Finanzstatut und der Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft übersteigen;

b) Anstellungsverträge und Kündigungen sowie Zeugnisse, die IHK-Mitarbeiter mit der Dienstbezeichnung Geschäftsführer betreffen;

c) Einladungen zu herausgehobenen Veranstaltungen;

d) Einladungen und Tagesordnungen der Präsidiumssitzungen und Vollversammlungen;

e) Sitzungsniederschriften (Protokolle) von Präsidiumssitzungen und Vollversammlungen, alle Beschlüsse von Vollversammlungen und Präsidium sowie alle Ausfertigungen von Satzungsrecht;

f) Schriftstücke, für die sich der Präsident und der Hauptgeschäftsführer die gemeinsame Unterzeichnung vorbehalten.

(2) Schriftstücke mit wichtigem Inhalt oder hohem protokollarischem Rang (insbesondere solche an Mitglieder der Bundes- und Landesregierungen) werden vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer oder gemeinsam gezeichnet.

(3) Der Hauptgeschäftsführer zeichnet allein

a) Schriftstücke, die von grundsätzlicher oder hinsichtlich des Adressaten protokollarischer Bedeutung sind. Adressaten in diesem Sinne sind insbesondere Vollversammlungsmitglieder, Oberbürgermeister, Landräte, Hauptgeschäftsführer anderer Kammern, Präsidenten von Landesbehörden und ihnen gleichgestellte Personen.

b) Beratungs- oder Beschlussvorlagen für Präsidiumssitzungen und Vollversammlungen;

c) Schriftstücke, die wegen ihrer Bedeutung oder wegen der Stellung des Adressaten aus dem Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs einer Abteilung herausfallen und für die nach pflichtgemäßem Ermessen des Abteilungs- oder Geschäftsstellenleiters die Zeichnung durch den Hauptgeschäftsführer angebracht erscheint;

d) Abmahnungen, die IHK-Mitarbeiter mit der Dienstbezeichnung Geschäftsführer betreffen, sowie Anstellungsverträge, Abmahnungen, Kündigungen und Zeugnisse aller übrigen IHK-Mitarbeiter mit Ausnahme der geringfügig Beschäftigten, Praktikanten und Schüler, deren arbeitsrechtliche Erklärungen der Abteilungsleiter Zentrale Dienste zeichnet. Zeugnisse werden zusätzlich von dem fachlich zuständigen Abteilungs- oder Geschäftsstellenleiter gezeichnet; e) alle Schriftstücke, deren Unterzeichnung sich der Hauptgeschäftsführer vorbehält. Im Vertretungsfall zeichnet der stellvertretende Hauptgeschäftsführer die anfallende Korrespondenz, sofern es nach Inhalt oder nach Stellung des Adressaten angemessen erscheint. (4) Die Befugnis zur Leistung der Unterschriften wird vom Hauptgeschäftsführer durch Anweisung gesondert geregelt.

§ 4 Form der Unterzeichnung

(1) Bei Verwendung gegenüber einem bestimmten Adressaten ist mit Ausnahme innerdienstlicher Mitteilungen jeder Zeichnung eine Grußformel voranzustellen. Zusätzlich ist der Vor- und Zuname des Unterzeichners unter dem handschriftlichen Namenszug druckschriftlich zu wiederholen.
(2) Der Ersteller von unterzeichnungspflichtiger Massenpost darf Faksimile-Unterschriften des Unterzeichners nur dann verwenden, wenn der Unterzeichner dem durch Original-Unterschrift auf einem entsprechenden neutralen Musterschreiben mit Angabe des Adressatenkreises ausdrücklich zugestimmt hat. Hierbei genügt es, wenn der Adressatenkreis und der Textinhalt für den Unterzeichner hinreichend bestimmbar sind. Die Verwendung der Original-Unterschrift in Form von Faksimiles erfordert des Weiteren, dass der oder die Verwender folgenden Bestätigungs- und Anwendungsvermerk, der auf dem Originalschreiben (z. B. in der Fußzeile) anzubringen oder diesem in eindeutig zuordenbarer Form beizufügen ist, unterzeichnet haben: „Es wird versichert, dass die Faksimile-Unterschrift nur für den vorstehenden Text einschließlich seiner inhaltsgleichen Abwandlungen, seinen Verwendungszweck und nur für den aufgeführten Adressatenkreis verwendet wird.“
(3) Unterschriftsleistung in elektronischer (bzw. maschinenlesbarer) Form ist insbesondere zur Ersetzung der Schriftform zulässig, wenn sie zwingenden rechtlichen Vorgaben nicht widerspricht und dem jeweiligen (Sicherheits)stand der Technik entspricht.

§ 5 Verwendung des Dienstsiegels

Bei schriftlichen Verwaltungsakten sowie Urkunden von herausragender Bedeutung ist neben der Bezeichnung der IHK und der Unterschrift das Siegel aufzubringen. Die Verwendung des Siegels wird, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung geschehen, vom Hauptgeschäftsführer gesondert geregelt.

§ 6 Verfahren bei Mitzeichnung

In den Fällen, in denen Schreiben auch durch den Präsidenten zu zeichnen sind, ist dem Präsidenten ein angemessener Zeitraum zur Sachverhaltsprüfung einzuräumen.

3. Unterabschnitt: Repräsentation der IHK

§ 7 Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben

(1) Die Repräsentationspflichten der IHK nehmen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer wahr. Dazu gehört auch die Teilnahme an Empfängen, wichtigen Firmenjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen.
(2) Ist der Präsident verhindert, sollen die Repräsentationspflichten durch möglichst ortsansässige Mitglieder des Präsidiums unter Berücksichtigung besonderer Branchenverbundenheit übernommen werden. Sind auch diese verhindert, gilt Entsprechendes für Mitglieder der Vollversammlung. Der Hauptgeschäftsführer kann bestimmen, dass die Repräsentationspflichten in seiner Vertretung durch die Abteilungs- oder Geschäftsstellenleiter oder andere IHK-Mitarbeiter wahrgenommen werden.

2. Abschnitt: Die IHK und ihre Organe sowie Organuntergliederungen („Innenverhältnis“)

1. Unterabschnitt: Die Vollversammlung

§ 8 Verpflichtungserklärung

(1) Jedes neugewählte Mitglied der Vollversammlung gibt bei seiner Einführung eine Verpflichtungserklärung ab, die folgenden Wortlaut hat:
„Die IHK als Selbstverwaltungsorgan der Wirtschaft vertritt die Interessen der gewerblichen Gesamtwirtschaft ihres Bezirks mit Ausnahme des Handwerks. Sie bedarf hierzu der Mitarbeit der Mitglieder der Vollversammlung. Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung ist ein Ehrenamt, das mit hohen Pflichten verbunden ist.
Als Mitglied der Vollversammlung bin ich Vertreter der zugehörigen Gesamtwirtschaft des Bezirks und nicht nur eines Gewerbebezuges. Ich muss mich daher bei allen Äußerungen in den Beratungen der IHK stets als Wahrer der Gesamtbelange der Wirtschaft des IHK-Bezirks berufen fühlen. Ich muss meine Auffassung zu allen Fragen frei, unabhängig und niemals gebunden an anderweitige Aufträge äußern. Die Erfüllung des Amtes als Mitglied der Vollversammlung bedingt weiter die Verpflichtung zur sachlich gebotenen Verschwiegenheit. Einzelne Äußerungen der Anwesenden dürfen nicht nach außen getragen werden.“

Durch den Präsidenten der IHK bin ich auf gewissenhafte Amtsführung verpflichtet worden. Diese schließt die Verpflichtung ein zur ständigen Selbstprüfung auf eine mögliche Befangenheit und zur erforderlichen Verschwiegenheit über alle Tatsachen, die mir in unseren Sitzungen und sonst im Geschäftsgang der IHK über Beratungsgegenstände und einzelne Unternehmen bekannt werden und ihrer Natur nach grundsätzlich oder zum gegebenen Zeitpunkt vertrauliche Behandlung erfordern.“

(2) Der Vorsitzende der Vollversammlung verliest den Text der Verpflichtungserklärung und die zu Verpflichtenden bekräftigen die Annahme durch Handschlag. Alsdann ist der Text zu unterschreiben und zur IHK-Akte zu nehmen.

§ 9 Einberufung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
(2) Die Vollversammlung tagt grundsätzlich am Sitz der IHK.

§ 10 Ablauf der Sitzungen

(1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind sämtliche Stellvertreter verhindert, so führt den Vorsitz das anwesende lebensälteste Mitglied des Präsidiums.
(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Er wahrt die Ordnung und leitet die Sitzung nach allgemeinen parlamentarischen Grundsätzen. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende selbst und der Hauptgeschäftsführer sind hiervon ausgenommen. Der Vorsitzende darf die Redner auf den Sachverhalt des jeweiligen Tagesordnungspunktes hinweisen, zur Geschäftsordnung rufen und Ihnen nach zweimaligem Ordnungsruf das Wort entziehen. Er kann die Redezeit zu bestimmten Beratungssachverhalten angemessen begrenzen.
(3) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen und die Tagesordnung zu genehmigen. Die Gegenstände der Tagesordnung werden sodann in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, soweit die Vollversammlung keine Abweichung beschließt. Zusätzliche Beratungsgegenstände können auf Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn niemand widerspricht. Beschlussvorschläge sind zu begründen.
(4) Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung mit folgender Maßgabe: Liegen gleichartige Anträge von verschiedener Tragweite vor, so ist über die weitergehenden Anträge zuerst abzustimmen. Über Verfahrensanträge (Anträge auf Gegen-, Änderungsanträge oder Anträge auf Vertagung) ist jeweils vorweg abzustimmen. Erfolgt Widerspruch gegen die Reihenfolge, so entscheidet die Vollversammlung.
(5) Soweit über einen Beratungsgegenstand noch kein abschließender Beschluss gefasst worden ist, kann ein gestellter Antrag zurückgenommen oder ein zurückgenommener Antrag erneut gestellt werden.

§ 11 Abstimmungen

(1) Offene Abstimmungen, die Gegenstände mit qualifizierten Mehrheitsanforderungen oder Personalfragen betreffen, werden in der Reihenfolge der Fragen nach Zustimmung, Ablehnung und Stimmenthaltung durchgeführt. Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende die Durchführung anhand der Zweckmäßigkeit.
(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Erheben einer Hand und Aufzeigen der unmittelbar vor Beginn der Vollversammlung ausgehändigten Stimmkarte, soweit es sich nicht um geheime Wahlen handelt oder die Vollversammlung Abweichendes beschließt.
(3) Die Tagesordnung gilt als genehmigt, falls bei Aufruf kein Widerspruch erfolgt.

§ 12 Wahlen und Bestellungen

(1) Wahlvorschläge können bis zu Beginn des Wahlverfahrens durch jedes Mitglied der Vollversammlung unterbreitet werden, sofern die Abgabe der Erklärung des Vorgeschlagenen zur Kandidatur noch zum gleichen Zeitpunkt erfolgt. Sie können durch Zuruf erfolgen, sofern Widerspruch nicht erhoben wird.
(2) Im Falle einer geheimen Stimmabgabe bestimmt der Vorsitzende einen Wahlleiter sowie zwei Stimmenerfasser. Wahlleiter oder Stimmenerfasser kann nicht sein, wer selbst zur Wahl steht. Widerspricht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder der Bestellung des Wahlleiters oder der Stimmenerfasser, so hat die Vollversammlung den Wahlleiter und die Stimmenerfasser zu wählen.

§ 13 Niederschrift

Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über
a) den Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung,
b) den Namen des Vorsitzenden,
c) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
d) die gefassten Beschlüsse.
Abweichende Meinungen sind auf Verlangen in der Niederschrift festzuhalten. Der Niederschrift ist eine unterschriebene Anwesenheitsliste beizufügen.

BESCHLÜSSE

2. Unterabschnitt: Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 14 Auftrag

Ausschüsse und Arbeitskreise der IHK sehen sich an den gesetzlichen Auftrag der Industrie- und Handelskammern gem. § 1 Abs. 1 IHKG, das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft zu vertreten, gebunden. Dem Auftrag entsprechend, wägen sie die Interessen einzelner Wirtschaftszweige und Regionen stets mit dem Gesamtinteresse aller Mitgliedsunternehmen der IHK ab.

§ 15 Errichtung

Ausschüsse und Arbeitskreise werden in dem satzungsrechtlichen Verfahren errichtet. Bei der Errichtung soll auf eine gleichmäßige Gewichtung der für die Beratungen wichtigen Branchen, Betriebsgrößen und regionalen Gliederungen (namentlich die der Wahlbezirke nach der Wahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung) des IHK-Bezirks geachtet werden.

§ 16 Mitglieder

(1) Zu Mitgliedern der Ausschüsse und Arbeitskreise sollen in der Regel nur solche Personen berufen werden, die der Vollversammlung angehören oder durch ihre besondere Sachkenntnis für die Ausschuss- bzw. Gremienarbeit wichtig sind. Sofern die zu berufenden Mitglieder nicht zugleich solche der Vollversammlung sind, hat eine Belehrung entsprechend § 8 zu erfolgen.

(2) Die Ausschüsse und Arbeitskreise sollen mindestens 7 und in der Regel nicht mehr als 30 Mitglieder haben.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden, nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Hierzu sind sie entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung erlischt auch nicht mit dem Ausscheiden aus dem Ausschuss oder Arbeitskreis.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse oder Arbeitskreise und ihre Stellvertreter sollen als Gäste zu jeder Vollversammlung eingeladen werden, sofern sie dieser nicht angehören.

§ 17 Verlust der Mitgliedschaft

Vorsitzende, deren Stellvertreter und Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft:

- durch Ablauf ihrer Amtszeit. Sie üben jedoch ihr Amt bis zur Errichtung eines neuen Ausschusses bzw. Arbeitskreises aus. Letzteres gilt nicht im Falle der Auflösung des Ausschusses oder Arbeitskreises.
- durch Tod.
- durch Amtsniederlegung, die gegenüber dem Vorsitzenden oder der vom Hauptgeschäftsführer mit der Betreuung beauftragten Abteilung der IHK in Textform zu erklären ist.
- durch Abberufung aus wichtigem Grund. Als solcher gilt regelmäßig auch eine wesentliche Änderung der beruflichen Umstände eines Mitglieds im Verhältnis zum Zeitpunkt seiner Berufung.

§ 18 Einberufung

(1) Die Ausschüsse und Arbeitskreise tagen nach Bedarf; sie werden von der vom Hauptgeschäftsführer mit der Betreuung beauftragten Abteilung der IHK im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Sitzung einberufen.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es dies nach Zugang der Einladung oder nach Kenntnis des Hinderungsgrundes anzuzeigen. Eine Vertretung ist grundsätzlich unzulässig und nur in besonders begründeten Fällen und mit Einverständnis des Vorsitzenden zulässig.

(3) Anträge auf Einberufung zu sonstigen Sitzungen können von Mitgliedern in Textform an die vom Hauptgeschäftsführer mit der Betreuung beauftragten Abteilung der IHK mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Sitzung gerichtet werden. Den Anträgen soll der begründete Vorschlag einer Tagesordnung beigefügt werden. Entsprechendes gilt für Vorschläge zu einzelnen Tagesordnungspunkten.

(4) Über Anträge auf Einberufung eines Ausschusses oder Arbeitskreises sowie über die Aufnahme von Vorschlägen zur Tagesordnung entscheidet der Vorsitzende. Die vom Hauptgeschäftsführer mit der Betreuung beauftragte Abteilung der IHK teilt den Antragstellern die Entscheidung des Vorsitzenden in Textform mit. Der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen sowie entsprechende Vorschläge zur Tagesordnung aufnehmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Entsprechendes gilt für einen Antrag des Präsidenten oder des Hauptgeschäftsführers.

§ 19 Sitzungen

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Beratungen und wahrt die Ordnung in der Sitzung.

(2) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Abweichung beschließt. Der Vorsitzende erteilt zu den einzelnen Beratungsgegenständen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, wobei Wortmeldungen zur Geschäfts- oder Tagesordnung den Vorrang haben. Der Vorsit-

zende kann jederzeit das Wort ergreifen. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter jener Abteilung der IHK, die vom Hauptgeschäftsführer mit der Betreuung des Gremiums beauftragt worden ist. (3) Die Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Gäste zulassen, die vor Beginn der Sitzung darauf hinzuweisen sind, dass über die ihnen zur Kenntnis gelangenden Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu wahren ist. (4) Die Mitglieder des Präsidiums und der Hauptgeschäftsführer sind berechtigt, an jeder Ausschusssitzung und Sitzung von Arbeitskreisen beratend teilzunehmen. Sie erhalten zu jeder Sitzung nachrichtlich eine Einladung mit Tagesordnung.

§ 20 Abstimmungen

(1) Ausschüsse und Arbeitskreise sind nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungs- und fristgemäß geladen und mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Ausschüsse und Arbeitskreise verabschieden ihre Stellungnahmen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss oder der Arbeitskreis zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

§ 21 Ergebnisse der Sitzungen

(1) Ausschüsse sind berechtigt, sich im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.

(2) Im Übrigen entscheidet die Vollversammlung über die Verwendung der Ergebnisse der Sitzungen der Ausschüsse, über die der Arbeitskreise der Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

§ 22 Sitzungsniederschriften

(1) Über alle Sitzungen hat die vom Hauptgeschäftsführer mit der Betreuung beauftragte Abteilung der IHK Ergebnisniederschriften im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden anzufertigen und allen Mitgliedern sowie dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Hauptgeschäftsführer innerhalb von sechs Wochen nach dem Sitzungstermin in Textform zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über

- den Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung,
- den Namen des Vorsitzenden,
- den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
- die gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und der mit deren Erstellung betrauten Person zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine unterschriebene Anwesenheitsliste beizufügen.

(3) Die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu beschließen. Eine Beschlussfassung der Niederschrift der letzten Sitzung einer Wahlperiode findet nicht statt; Hinweise sind als Anlage zur Niederschrift zu nehmen.

3. Unterabschnitt: Das Präsidium

§ 23 Einberufung

(1) Das Präsidium wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn sie von drei Mitgliedern des Präsidiums unter Bekanntgabe der Beratungswünsche verlangt wird.

(2) Die Einladung zur Präsidiumssitzung ergeht in Textform oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung. Die Mitglieder des Präsidiums sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.

§ 24 Erstellung der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer erstellt. Hierbei sind alle rechtzeitig vorliegenden Anträge der Präsidiumsmitglieder zu berücksichtigen.

(2) Anträge für die Präsidiumssitzung sollen spätestens 7 Tage vor der Sitzung dem Präsidenten oder dem Hauptgeschäftsführer mitgeteilt werden.

§ 25 Sitzungen

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Der Hauptgeschäftsführer nimmt, außer bei Angelegenheiten, die sein Vertragsverhältnis zur IHK betreffen, an den Sitzungen des Präsidiums teil. Entsprechendes gilt für den Schriftführer. Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste oder Sachverständige einladen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung und der Geschäftsordnung zum Ablauf der Sitzungen der Vollversammlung entsprechend.

§ 26 Abstimmungen, Wahlen und Bestellungen

Abstimmungen, einschließlich der Wahlen und Bestellungen erfolgen in offener Abstimmung, sofern kein Mitglied widerspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des ihn vertretenden Vizepräsidenten.

§ 27 Niederschrift

Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über

- den Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung,
- den Namen des Vorsitzenden,
- den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
- die gefassten Beschlüsse.

Abweichende Meinungen sind auf Verlangen in der Niederschrift festzuhalten. Der Niederschrift ist eine unterschriebene Anwesenheitsliste beizufügen.

4. Unterabschnitt: Der Präsident

§ 28 Aufgaben

(1) Der Präsident hat, unterstützt durch den Hauptgeschäftsführer, die satzungsmäßige Arbeit der Vollversammlung sicherzustellen und die nach geltendem Recht erforderlichen Beschlüsse der Vollversammlung herbeizuführen sowie eine demokratische Beratung zu den Beschlüssen zu gewährleisten.

(2) Der Präsident hat das Recht, die für seine Amtsführung notwendigen Unterlagen der IHK einzusehen, soweit im Einzelfall rechtliche Hinderungsgründe nicht bestehen. Dieses Recht besteht gegenüber dem Hauptgeschäftsführer.

(3) Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer einzelnen Vollversammlungsmitgliedern bestimmte Aufgaben übertragen, die dem Aufgabenbereich der Vollversammlung dienen. In solchen Fällen sind dem Mitglied die darauf bezüglichen Schriftstücke und Akten der IHK durch den Hauptgeschäftsführer zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

(4) Der Präsident kann das Präsidium bei Einzelmaßnahmen vorbereitend einbeziehen und seine Entscheidung von einem Beschluss dieses Gremiums abhängig machen.

5. Unterabschnitt: Der Hauptgeschäftsführer

§ 29 Aufgaben

(1) Die Geschäfte der IHK werden – soweit vorhanden und satzungskonform – im Rahmen der Richtlinien der Vollversammlung und des Präsidiums vom Hauptgeschäftsführer geführt. Der Hauptgeschäftsführer erlässt die erforderlichen Anweisungen und überwacht ihre Erledigung. Für die Rechnungslegung und Kassenführung gelten die Bestimmungen des Finanzstatuts und die Dienstanweisung für die Finanzwirtschaft.

(2) Der Hauptgeschäftsführer hat im Übrigen die Meinungsbildung und Entscheidung der anderen IHK-Organen vorzubereiten. Er ist dabei zur Darlegung wirtschaftlicher und rechtlicher Bedenken berechtigt und verpflichtet. Er hat im Einvernehmen mit dem Präsidenten und nach Beratung im Präsidium den Entwurf des Wirtschaftsplans vorzubereiten.

(3) Der Hauptgeschäftsführer ist der Vollversammlung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

(4) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der IHK-Mitarbeiter. Er regelt insbesondere die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Abteilungs- und Geschäftsstellenleiter sowie der sonstigen IHK-Mitarbeiter in einem Geschäftsverteilungsplan.

§ 30 Abstimmungsbedürftige Maßnahmen

(1) Handlungen, die der gewöhnliche Dienstbetrieb der IHK nach Art oder Umfang nicht mit sich bringt, darf der Hauptgeschäftsführer nur in Absprache mit dem Präsidenten vornehmen.

(2) Der Hauptgeschäftsführer stimmt insbesondere die folgenden Maßnahmen mit dem Präsidenten ab:

- Begründung, Erweiterung und Beendigung von Mitgliedschaften der IHK in Vereinen und auf Dauer angelegten Organisationen mit Ausnahme der Begründung und Beteiligung an reinen Innengesellschaften wie Projektgemeinschaften, etc.;
- Festlegung von Grundsätzen der Zusammenarbeit zwischen der IHK und dem DIHK;
- Beteiligung an und Beendigung von wirtschaftsfördernden regionalen und überregionalen Projekten und Einrichtungen;
- Stellungnahmen der IHK zu wesentlichen wirtschafts- und rechtspolitischen Maßnahmen und Entscheidungen auf Bundes- und Landesebene;
- Beteiligung und Realisierung von Projekten mit mehrjährigen Laufzeiten, Kooperationen mit Partnern und bei Einsatz erheblicher finanzieller und personeller Ressourcen.

(3) In Eilfällen, in denen die vorherige Abstimmung nicht möglich ist und ein Zuwarten zu einem wahrscheinlich schweren politischen oder wirtschaftlichen Nachteil der IHK führen würde, kann der Hauptgeschäftsführer allein handeln. Er hat nach Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns unter Wahrung der Interessen der IHK zu entscheiden und den Präsidenten unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen zu unterrichten. Die Unterrichtung bedarf der Textform und ist mit einer Begründung zu versehen.

§ 31 Vertretung des Hauptgeschäftsführers

(1) Der Hauptgeschäftsführer wird im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten.

(2) Die Beauftragung sonstiger IHK-Mitarbeiter mit der Vertretung des Hauptgeschäftsführers im Einzelfall bleibt unbenommen.

§ 32 Informationsordnung und Dienstweg

(1) Der Hauptgeschäftsführer verfährt mit den sonstigen Organen der IHK nach den Grundsätzen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Er setzt diese rechtzeitig von allen wesentlichen Vorgängen in Kenntnis. Der Hauptgeschäftsführer kann an den Sitzungen der Vollversammlung, aller Ausschüsse, Arbeitskreise und sonstiger IHK-Gremien teilnehmen. Die Teilnahme von IHK-Mitarbeitern wird durch ihn nach Bedarf veranlasst.

(2) Der Hauptgeschäftsführer informiert den Präsidenten insbesondere über folgende geplante Maßnahmen vorab, soweit wesentlich für die Außenwirkung der IHK:

- Änderung von Arbeitsstrukturen und Geschäftsverteilungsplänen;
- Änderung von Vergütungsstrukturen;
- Änderung der Arbeitszeitregelungen;
- Abschluss von Dienstvereinbarungen;
- Einstellung und Kündigung von Personen mit der Dienstbezeichnung „Geschäftsführer“;
- Bestellung von Geschäftsführern in Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der IHK.

(3) Die Abteilungs- und Geschäftsstellenleiter sowie die sonstigen IHK-Mitarbeiter haben den Hauptgeschäftsführer fortlaufend über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Anfragen von IHK-Organen sowie Organpersonen, zu unterrichten. Sie haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür zu sorgen, dass die Anweisungen des Hauptgeschäftsführers durchgeführt werden. Zum Erlass von Anordnungen sind sie nur innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer berechtigt. Sie dürfen ohne Zustimmung des Hauptgeschäftsführers keine Anordnungen treffen, die die Zuständigkeit anderer Abteilungsleiter oder der Geschäftsstellenleiter berühren.

(4) Ansprachen, Anfragen, etc. der Abteilungs- und Geschäftsstellenleiter oder sonstiger IHK-Mitarbeiter an IHK-Organen sowie Organpersonen sind außerhalb laufender Abstimmungsvorgänge, die v. a. die Arbeit der Ausschüsse und Arbeitskreise betreffen, über den Hauptgeschäftsführer zu richten.

§ 33 Allgemeine Pflichten der Beschäftigten

Alle bei der IHK Beschäftigten haben sich pflichtgemäß für die Arbeit der IHK im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen. Die Beschäftigten sind zu Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit sowie Sparsamkeit im Geschäftsaufwand der IHK verpflichtet.

§ 34 Geschäftsstellen und Kontaktbüros

(1) Die Geschäftsstellen übernehmen die Erfüllung der Aufgaben der IHK zur selbständigen, abschließenden Bearbeitung, soweit ihnen diese vom Hauptgeschäftsführer zugewiesen sind. In der Regel sollen den Geschäftsstellen nur Aufgaben zur selbstständigen, abschließenden Bearbeitung zugewiesen werden, die sich unmittelbar aus dem IHKG ergeben.

(2) Den Geschäftsstellen obliegt insbesondere die Pflege der Verbindung zwischen den IHK-Zugehörigen und der IHK und der Beziehungen zu den Behörden und Dienststellen ihres Bereichs. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben sind die Geschäftsstellen befugt, mit den Behörden ihres Bereichs unmittelbar dienstlich zu verkehren. Die Geschäftsstellen haben, soweit ihnen Aufgaben zur unmittelbaren Erledigung übertragen sind, im Einvernehmen und in enger Fühlungnahme mit der zuständigen Fachabteilung zu handeln und darüber hinaus sich sämtliche für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen gegenseitig auszutauschen.

(3) Sie führen im Schriftverkehr die Bezeichnung der IHK mit dem Zusatz "Geschäftsstelle (folgt Sitz der Geschäftsstelle)". Sofern die Geschäftsstelle ein oder mehrere Kontaktbüros unterhält, wird dieses in einem weiteren Zusatz aufgeführt.

(4) Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung nur nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen kann, haben die Geschäftsstellen an die Hauptgeschäftsstelle weiterzuleiten. Nach Bearbeitung werden die Geschäftsstellen von dem Ausgang der Angelegenheit unterrichtet.

(5) Soweit sich aus den bei den Geschäftsstellen bearbeiteten Angelegenheiten Schriftverkehr mit Behörden oder Firmen und Privatpersonen außerhalb ihres Bereichs ergibt, ist dieser über die Hauptgeschäftsstelle zu leiten.

Halle (Saale), 7. Dezember 2022

Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

BESCHLÜSSE

Beschluss-Nr.: 69/22/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 IHKG die Neufassung der Wahlordnung der IHK Halle-Dessau (Anlage).

Halle (Saale), 7. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez. Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez. Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer



Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 7. Dezember 2022 gefasste und vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt am 19. Dezember 2022 genehmigte Beschluss Nr. 69/22/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 21. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez. Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez. Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss Beschluss-Nr.: 69/22/4

Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 7. Dezember 2022 gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von fünf Jahren bis zu 80 Mitglieder der Vollversammlung. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) 70 Mitglieder der Vollversammlung werden in allgemeiner, geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt.
- (3) Während der Amtsperiode der Vollversammlung können bis zu 10 Mitglieder gemäß § 22 in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln (Zuwahl). Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen. Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen.

§ 2 Nachrücken, Nachfolgewahl

- (1) Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt der Kandidat nach, der bei der Wahl in derselben Wahlgruppe und im selben Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied). Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. Gleiches gilt für den Wechsel der Wahlgruppe oder des Wahlbezirks. Das Nachfolgemitglied rückt auch dann nach, wenn es bereits durch Zuwahl (§ 1 Abs. 3) Mitglied der Vollversammlung geworden ist; es gilt fortan als unmittelbar gewähltes Mitglied. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 23 Abs. 1 bekannt zu machen.
- (2) Ist kein Nachfolgemitglied (Absatz 1) vorhanden, so wird die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gemäß § 22 durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk angehören, für welche das ausgeschiedene Mitglied gewählt

wurde. Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze gemäß § 6 Abs. 3 S. 3 besetzt, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gemäß § 22 besetzt.

- (3) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung – einschließlich der nach § 1 Abs. 3 hinzugewählten – 20 v. H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Fall soll die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk angehören, für welche das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 5 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung. Das Ende der Wahlfrist (§ 7 Abs. 6) muss innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von (Dauer der Wahlperiode aus § 1 Abs. 1) Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung liegen. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses statt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Amtszeit
 1. durch Tod,
 2. durch Amtsniederlegung,
 3. mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 Abs. 1
 - a) im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder
 - b) zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen, oder
 4. die Wahl gemäß § 21 für ungültig erklärt wird.Die Feststellung nach Nummer 3 hat die Vollversammlung auf Antrag zu beschließen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk. Abweichend von § 4 Abs. 2 bleibt die Mitgliedschaft gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorliegen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

§ 6 Wahlgruppen, Wahlbezirke, Sitzverteilung

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen eingeteilt. Innerhalb der Wahlgruppen kann es regionale Unterteilungen geben (Wahlbezirke). Ziel dieser Einteilung ist es, eine spiegelbildliche Zusammensetzung der Vollversammlung nach der Branchen- und Regionalstruktur des IHK-Bezirks zu erreichen.
- (2) Es werden hiernach die folgenden Wahlgruppen und Wahlbezirke gebildet:

1. Industrie und Agrargewerbe
2. Baugewerbe
3. Großhandel
4. Einzelhandel
5. Gastgewerbe
6. Verkehrsgewerbe
7. Kreditgewerbe
8. Versicherungsgewerbe
9. Dienstleistungsgewerbe personenbezogen
10. Dienstleistungsgewerbe unternehmensbezogen

Für die Wahlgruppen 1, 4 und 10 werden folgende Wahlbezirke gebildet:

- a) Wahlbezirk A: Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- b) Wahlbezirk B: Gebiet der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau
- c) Wahlbezirk C: Gemeinden Alsleben (Saale), Bernburg (Saale), Güsten, Ilberstedt, Könnern, Nienburg (Saale) und Plötzkau
- d) Wahlbezirk D: Gebiet des Landkreises Wittenberg
- e) Wahlbezirk E: Gebiet des Landkreises Burgenlandkreis
- f) Wahlbezirk F: Gebiet der kreisfreien Stadt Halle (Saale)
- g) Wahlbezirk G: Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz
- h) Wahlbezirk H: Gebiet des Landkreises Saalekreis

Für die übrigen Wahlgruppen werden die Wahlbezirke Nord und Süd gebildet. Der Wahlbezirk Nord umfasst von den für die Wahlgruppen 1, 4 und 10 gebildeten Wahlbezirken die unter Buchst. a bis einschließlich d genannten. Der Wahlbezirk Süd setzt sich zusammen aus den für die Wahlgruppen 1, 4 und 10 gebildeten Wahlbezirken Buchst. e bis einschließlich h.

(3) Die Sitzverteilung innerhalb der Wahlgruppen und Wahlbezirke soll die Branchengrößenstruktur des IHK-Bezirks abbilden. Sie richtet sich jeweils nach der Zahl der ihnen zuzuordnenden IHK-Zugehörigen, der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, der Zahl der Auszubildenden sowie dem Aufkommen am IHK-Beitrag. Für die unmittelbare Wahl gemäß § 1 Abs. 2 ergibt sich hiernach folgende Sitzverteilung:

Unmittelbare Sitzverteilung nach Wahlgruppen und Wahlbezirken zurv IHK-Vollversammlungswahl 2023, 70 Sitze, Bezugsdaten 2018 – 2020

Wahlgruppen	IHK-Bezirk Halle–Dessau								Gesamtzahl
	Wahlbezirk Nord				Wahlbezirk Süd				
	A (ABI)	B (DE)	C (SLK)	D (WTB)	E (BLK)	F (HAL)	G (MSH)	H (SK)	
1 (Ind.)	3	2	1	2	3	2	2	4	19
2 (Bau.)		1				2			3
3 (GH.)		1				2			3
4 (EH.)	1	1	1	1	1	2	1	2	10
5 (Gast.)		1				2			3
6 (Verk.)		1				3			4
7 (Kred.)		1				1			2
8 (Vers.)		1				1			2
9 (DL-P.)		3				5			8
10 (DL-U.)	2	1	1	2	2	4	1	3	16

(4) Für die mittelbare Wahl gemäß § 1 Abs. 3 ergeben sich die folgenden Höchstsitze je Wahlgruppe:

1. Industrie und Agrargewerbe	3
2. Baugewerbe	1
3. Großhandel	0
4. Einzelhandel	2
5. Gastgewerbe	0
6. Verkehrsgewerbe	1
7. Kreditgewerbe	0
8. Versicherungsgewerbe	0
9. Dienstleistungsgewerbe personenbezogen	1
10. Dienstleistungsgewerbe unternehmensbezogen	2

§ 7 Wahlausschuss, Wahlfrist

(1) Die Vollversammlung bildet zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss und wählt bis zu fünf Mitglieder in den Wahlausschuss. Drei Mitglieder des Wahlausschusses sollen aus dem Kreis aktueller oder ehemaliger Vollversammlungsmitglieder, weitere Mitglieder können auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers aus dem Kreis der Beschäftigten der IHK stammen. Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses endet vorbehaltlich der Durchführung eines Wahlprüfungsverfahrens (§ 21 Abs. 1) mit Konstituierung der neugewählten Vollversammlung.

(2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der den Wahlausschuss nach außen vertritt, sowie dessen Stellvertreter.

(3) Auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers beruft der Wahlausschuss aus dem Kreis der Beschäftigten der IHK einen Wahlbeauftragten, sofern der Hauptgeschäftsführer diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Wahlbeauftragte sichert den organisatorischen Ablauf der Wahl und unterstützt den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Der Wahlbeauftragte soll nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden. Die Beschlussfähigkeit liegt dann vor, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Wahlausschuss kann einzelne Aufgaben zur Durchführung auf den Wahlbeauftragten übertragen, der insoweit im Auftrag des Wahlausschusses handelt. Der Wahlausschuss oder der Wahlbeauftragte können zu ihrer Unterstützung Hilfspersonen aus dem Kreis der IHK-Beschäftigten sowie externe Personen im Benehmen mit dem Hauptgeschäftsführer als Wahlhelfer hinzuziehen.

(6) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitpunkt, zu welchem die Stimmen in der IHK vorliegen oder auf dem Wahlserver gespeichert sein müssen (Ende der Wahlfrist).

§ 8 Wählerlisten

(1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, amtlicher Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und schwerpunktmäßigem Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

(2) Die IHK geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den ihr vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden vom Wahlausschuss einer Wahlgruppe bzw. einem Wahlbezirk zugeordnet. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuordnen.

(3) Die Wählerlisten können für die Dauer von zehn Tagen (nicht samstags, sonntags und feiertags), die sich auf einen Zeitraum von bis zu drei Wochen verteilen können, durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk. Zusätzlich kann eine elektronische Fernabfrage bzw. Datenübermittlung vorgesehen werden, für die Abs. 6 entsprechend gilt. Bezüglich der eigenen Zuordnung zu Wahlgruppe und Wahlbezirk kann der Wahlberechtigte mittels geeigneter Authentifizierung auch telefonisch oder elektronisch Auskunft auch außerhalb der Frist nach S. 1 erhalten. Entsprechendes gilt für statistische Angaben anhand der Wählerlisten.

(4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe können binnen zwei Wochen nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist beim Wahlausschuss eingereicht werden. Die Antragstellung muss schriftlich erfolgen, wobei eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Nachweise beizubringen. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge; er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Anschließend stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

(5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Wahlfrist (§ 7 Abs. 6) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des Abs. 4 entstanden ist.

(6) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und amtliche Anschrift von Wahlberechtigten an Kandidaten zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Diese haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für den vorgenannten Zweck zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

(7) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, bestehen nicht

1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1; L 314 vom 22.11.2016, 72),
2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und
3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten gemäß Absatz 3 nehmen kann. Die Einsicht ist auch über die Frist in Absatz 3 hinaus zulässig.

BESCHLÜSSE

§ 9 Bekanntmachen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlbewerbungen

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 7 Abs. 6) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 8 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen sowie den Ort der Entgegennahme einschließlich der postalischen Anschrift und der Telekommunikationsdaten bekannt.

(2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen drei Wochen nach Ablauf der in § 8 Abs. 4 genannten Frist Wahlbewerbungen bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind.

§ 10 Wahlbewerbungen und Kandidatenliste

(1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftliche Wahlbewerbungen einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines gescannten Dokuments per E-Mail. Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk kandidieren, für die sie selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem die Wählbarkeit abgeleitet wird, gemäß § 8 Abs. 5 wählen kann. Die Summe der gültigen Wahlbewerbungen für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste. Die Bewerber werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

(2) Die Wahlbewerbungen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift einzureichen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. Eine Rücknahme dieser Erklärung ist nicht zulässig. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bleibt unberührt. Die Wahlbewerbung bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).

(3) Der Wahlausschuss prüft die Wahlbewerbungen. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlbewerbungen, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Absatz 4 genannte Mängel handelt. Besteht eine Wahlbewerbungen aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen. Soweit die Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, wird der betreffende Bewerber nicht in die Kandidatenliste aufgenommen.

(4) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt (unheilbare Mängel), sondern der Wahlvorschlag unverzüglich unter Hinweis auf die Wahlbewerbungsfrist zurückgewiesen:

- a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde,
- b) das Formerfordernis nicht eingehalten wurde,
- c) der Bewerber nicht wählbar ist,
- d) der Bewerber nicht identifizierbar ist,
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(5) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk keine gültige Wahlbewerbung ein oder reicht die Zahl der Wahlbewerbungen nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 8 Abs. 2 beschränkt auf diese Wahlgruppe und den Wahlbezirk. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlbewerbungen beschränkte Wahl statt.

(6) Der Wahlausschuss stellt die Kandidatenlisten fest und macht diese mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und seines Sitzes bzw. seiner Betriebsstätte im IHK-Bezirk (Pflichtangaben). Der Wahlausschuss kann die Art und Weise einer darüber hinausgehenden Präsentation der Kandidaten festlegen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Im Falle von Abs. 5 S. 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlbewerbungen vom Wahlausschuss ebenfalls bekanntgemacht.

(7) Nach Feststellung der Kandidatenlisten dürfen diese nicht mehr verändert werden. Redaktionelle Korrekturen sind möglich. Umstände hinsichtlich der Wählbarkeit, die zwischen Feststellung der Kandidatenlisten und Feststellung des Wahlergebnisses eintreten, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt nicht für den Tod eines Kandidaten. Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidatenliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

§ 11 Durchführung der Wahl

Die Wahl findet kombiniert elektronisch (elektronische Wahl) und schriftlich (Briefwahl) statt. Es zählt die zuerst in die Wahlurne (elektronische oder Briefwahlurne) eingehende Stimme. Eine danach eingehende Stimme wird zurückgewiesen.

§ 12 Wahlunterlagen

(1) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen, bestehend aus den Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl und den Unterlagen für die Briefwahl. Sie sind als vertrauliche Wahlunterlagen zu kennzeichnen.

(2) Zur Durchführung der elektronischen Wahl werden den Wahlberechtigten Zugangsdaten (Login-Kennung, Passwort und URL zum Wahlportal) sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt.

(3) Für die Briefwahl werden den Wahlberechtigten folgende Unterlagen übermittelt:

- a) ein Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
- b) ein Stimmzettel,
- c) ein neutraler Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Stimmzettelumschlag),
- d) ein Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).

(4) Die Wahlunterlagen enthalten den Hinweis, dass die Stimmabgabe durch den Wahlausübungsberechtigten persönlich und unbeobachtet sowie nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – erfolgen darf.

§ 13 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal. Die Authentifizierung für den elektronischen Zugang zum Stimmzettel erfolgt in einem einstufigen Verfahren. Mittels der Zugangsdaten erhält der durch diese authentifizierte Wahlberechtigte auf einer von der IHK mitbereitenden Internetadresse (Wahlportal) den Zugang zum elektronischen Stimmzettel. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Der Wahlberechtigte ist über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird und damit seine Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert oder ausgespäht werden kann. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist durch den Wahlausübungsberechtigten vor Beginn der Anmeldung und Authentifizierung in elektronischer Form zu bestätigen.

(3) Die elektronische Wahl erfolgt durch Kennzeichnung der zu wählenden Kandidaten auf dem elektronischen Stimmzettel im Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel enthält die Kandidatenliste für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Kandidaten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 10 Abs. 6). Der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.

(4) Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt die Wahlausübungsberechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung der dem Wahlberechtigten mitgeteilten Login-Kennung und des entsprechenden Passworts erfolgt und bei Stimmabgabe auf Abfrage bestätigt wird, dass Login und Passwort berechtigt genutzt werden. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(5) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(6) Der Wahlausübungsberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, seine Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlausübungsberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wahlausübungsberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(7) Vor der Bestätigung für das Absenden der Stimme ist der Wahlausübungsberechtigte darauf hinzuweisen, wenn er keinen oder weniger Kandidaten gekennzeichnet hat, als in seiner Wahlgruppe und seinem Wahlbezirk zu wählen sind. Die Stimmabgabe für mehr Kandidaten, als in der Wahlgruppe und im Wahlbezirk zu wählen sind, ist technisch auszuschließen.

(8) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die verwendete EDV-Anwendung geeignet ist, die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl sicherzustellen. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 14 Technische Bedingungen für die elektronische Wahl

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass eine elektronische Stimmabgabe ausgeschlossen ist, wenn von diesem Wahlberechtigten bereits eine Stimme elektronisch oder per Briefwahl erfasst wurde.

(2) Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wahlausübungsberechtigten in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(3) Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert und nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren.

Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlausübungsberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Eine kurzfristige Speicherung ist nur dann und nur solange zulässig, wie dies zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Wahlsystems (z. B. bei Überlastung durch Massen-

mails) notwendig ist. Die IHK kann lediglich überprüfen, ob ein Wahlberechtigter elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.

(4) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronische Wählerliste auf verschiedener Serverhardware geführt werden oder eine vergleichbare technische Lösung muss sicherstellen, dass elektronische Wahlurne und elektronische Wählerliste getrennt sind. Die Server müssen in Deutschland stehen.

(5) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten).

(6) Weitere Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 15 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für den Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen, soweit in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist. Alternativen zur IuK-technischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl erfolgt nach Autorisierung durch den Wahlausschuss.

(3) Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass bei Ausfall oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wahlausübungsberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wahlberechtigten möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahl Daten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahl Daten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 16 Umgang mit Störungen bei der Wahl

(1) Ist Wahlberechtigten aufgrund höherer Gewalt oder aus von der IHK zu vertretenden Gründen ihre Stimmabgabe nicht oder nicht fristgerecht möglich (Störung), kann der Wahlausschuss die Wahlfrist insgesamt oder für einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke verlängern, sofern die Möglichkeit zur Stimmabgabe nicht nur unerheblich und kurzfristig eingeschränkt war und die Störung dem Wahlausschuss vor Ende der Wahlfrist bekannt wird.

(2) Werden hinsichtlich der elektronischen Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der Wahlausschuss diese Störungen beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(3) Können die in Absatz 2 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmenmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene elektronische Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den von der Störung betroffenen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen, die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 hat der Wahlausschuss auch über eine Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlausübungsberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe kann auf die elektronische Wahl sowie auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke beschränkt werden.

(5) Störungen im Sinne der Absätze 1 bis 3, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe aufgrund von Störungen beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche oder Verlängerungen der Wahlfrist sind bekanntzumachen.

§ 17 Stimmabgabe bei der Briefwahl

(1) Die Briefwahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Kandidaten enthalten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 10 Abs. 6).

(2) Zur Wahlausübung berechtigt ist der IHK-Zugehörige selbst oder eine Person, die zur Wahlausübung bevollmächtigt ist und dazu die Wahlunterlagen des Wahlberechtigten erhalten hat.

(3) Der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Die von ihm gewählten Kandidaten kennzeichnet er dadurch, dass er jeweils das Feld nach deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.

(4) Der Wahlausübungsberechtigte hat den von ihm gemäß Absatz 3 gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen. Anschließend sind der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterzeichnete Wahlschein im Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen spätestens zum vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Zeitpunkt in der IHK vorliegen (§ 7 Abs. 6).

(5) Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Wahlunterlagen werden unverzüglich nach Ende der Wahlfrist auf ordnungsgemäße Ausübung des Wahlrechts, insbesondere das Vorliegen der Wahlberechtigung, geprüft. Stimmzettelumschläge werden bei zweifelsfreier Feststellung der ordnungsgemäßen Ausübung des Wahlrechts unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; im Übrigen bleiben sie bis zur Entscheidung des Wahlausschusses jeweils verbunden. Das Nähere bestimmt der Wahlausschuss. Stellt die IHK bei Prüfung der Wahlberechtigung fest, dass bereits eine Stimmabgabe erfolgt ist, so ist der eingegangene Stimmzettelumschlag von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

§ 18 Stimmauszählung

(1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.

(2) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch und der per Briefwahl abgegebenen Stimmen. Die Ergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl werden jeweils gesondert festgestellt und vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet.

(3) Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl.

(4) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der elektronischen Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig.

(5) Für die elektronische Wahl stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.

(6) Auf der Grundlage der Teilergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl stellt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl fest, welches vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet wird.

§ 19 Gültigkeit der Stimmen

(1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,

b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen oder keine Kennzeichnung enthalten, c) in denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählen sind,

d) die weder in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag noch einem verschlossenen Rücksendeumschlag eingehen.

(3) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

(4) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht ausreichend ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§ 20 Wahlergebnis

(1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder (§ 2).

(2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest und fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an.

(3) Der Wahlausschuss macht die Namen der gewählten Kandidaten und der Nachfolgemitglieder (§ 2 Abs. 1) in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenanzahl sowie die Wahlbeteiligung unverzüglich bekannt. Wahlbewerber sind im Rahmen der Wahlbekenntmachung auf den Umfang der Veröffentlichung hinzuweisen.

BESCHLÜSSE

§ 21 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden (Datum des Posteingangs bei der IHK). Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt.
- (2) Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet die Vollversammlung nach Anhörung des Wahlausschusses. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (3) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch den das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 22 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der mittelbaren Wahl obliegt dem Präsidium.
- (2) Die Bewerber für die mittelbare Wahl werden vom Präsidium oder mindestens zehn unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern vorgeschlagen. Jeder Vorschlag ist auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 S. 2 zu begründen und mindestens drei Wochen vor der nächsten Vollversammlung einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen die in § 9 Abs. 2 genannten Angaben enthalten. Fristgerecht eingereichte und vollständige Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung versandt.
- (3) Die Zuwahl nach § 1 Abs. 3 S. 1 setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 S. 2 vorliegen. Dieser Beschluss muss auch die Anzahl der zu besetzenden Sitze beinhalten.
- (4) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt (§ 6 Abs. 7 S. 6 u. 7 der Satzung der IHK Halle-Dessau). Hierzu bestimmt der Vorsitzende einen Wahlleiter sowie zwei Stimmenerfasser. Wahlleiter oder Stimmenerfasser kann nicht sein, wer selbst zur Wahl steht. Der Stimmzettel enthält für jeden Kandidaten die Optionen „ja“, „nein“ und „Enthaltung“. Vor Durchführung der Wahlhandlung ist die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung festzustellen. § 6 Abs. 5 S. 3 der Satzung der IHK Halle-Dessau ist nicht anzuwenden.
- (5) Das Ergebnis der Stimmabgabe ist gemäß § 23 bekanntzumachen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (6) Die Wahl kann frühestens in der auf die konstituierende Sitzung folgenden Sitzung der Vollversammlung vorgenommen werden. Die mittelbare Wahl erfolgt für die restliche Dauer der laufenden Wahlperiode.
- (7) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 23 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer in der betreffenden Wahlgruppe und ggf. dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

§ 23 Bekanntmachung und Fristen

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Webseite der IHK (www.ihk.de/halle) unter Angabe des Tages der Einstellung.
- (2) Alle Wahlunterlagen sind mindestens ein Jahr, gerechnet ab Ablauf der Einspruchsfrist, aufzubewahren. Anschließend sind Wahlscheine, Stimmzettel, Umschläge, Wählerlisten zu vernichten bzw. zu löschen. Die übrigen Wahlunterlagen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren. Für die Daten der elektronischen Wahl gilt dies entsprechend.
- (3) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas Anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

§ 24 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, sprachliche Gleichstellung

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Soweit jedoch Vorschriften der Wahlordnung vom 6. Dezember 2017 noch Auswirkungen auf die Zusammensetzung und Mitgliedschaft in der Vollversammlung in der bei Beschlussfassung über diese Wahlordnung laufenden Wahlperiode (2018-2023) haben, bleiben sie hierfür bis zum Ablauf der Wahlperiode in Kraft. Im Übrigen tritt die Wahlordnung vom 6. Dezember 2017 mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.
- (3) Personen- oder Funktionsbezeichnungen im Maskulinum betreffen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und dienen allein der besseren Lesbarkeit dieser Wahlordnung.

Halle (Saale), 7. Dezember 2022

Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 70/22/4

Die Vollversammlung fasst auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 S. 1 u. 2 der Wahlordnung der IHK Halle-Dessau vom 7. Dezember 2022 folgenden Vorratsbeschluss:
Der Wahlausschuss zur Wahl der Vollversammlung 2023 wird gebildet.
Der Wahlausschuss wird wie folgt besetzt:

aus dem IHK-Ehrenamt:

- Herr Hans-Jürgen Buchmann, i. R., vormals Geschäftsführer der Braskem Europe GmbH, Werk Schkopau (bis zum 31. Dezember 2020 Mitglied der IHK-Vollversammlung)
- Herr Konrad Dormeier, Inhaber, DC-Konrad Dormeier Consulting (aktuell Mitglied der IHK-Vollversammlung)
- Frau Prof. Dr. Julia Beate Langer, Professur für Kunststofftechnik/Polymerwerkstoffe an der Hochschule Merseburg (bis zum 30. April 2021 Mitglied der IHK-Vollversammlung)

aus dem IHK-Hauptamt:

- Herr Jens Hoffmann, Leiter Bereich Recht und Fair Play sowie Bereich Rechnungswesen/Controlling der IHK Halle-Dessau
- Herr Hendrik Senkbeil, Abteilungsleiter Standortpolitik der IHK Halle-Dessau

Halle (Saale), 7. Dezember 2022

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.

Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 7. Dezember 2022 gefasste Beschluss Nr. 70/22/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 9. Dezember 2022

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.

Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 71/22/4

Die Vollversammlung beschließt gemäß § 6 Abs. 1 Satzung der IHK Halle-Dessau „Zwölf Handlungsempfehlungen zur Fachkräftesicherung mittels Weiterbildung“ ausgehend von den Ergebnissen der Weiterbildungsumfrage der IHK Halle-Dessau (Anlage).

Halle (Saale), 7. Dezember 2022

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.

Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 7. Dezember 2022 gefasste Beschluss Nr. 71/22/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 9. Dezember 2022

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.

Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Die Anlage zu Beschluss Nr. 71/22/4 „IHK-Handlungsempfehlungen zur Fachkräftesicherung mittels Weiterbildung“ finden Sie auf der Internetseite der IHK Halle-Dessau unter: www.ihk.de/halle, Nr. 5593414.

Beschluss-Nr.: 72/22/4

Die Vollversammlung der IHK Halle-Dessau stimmt der von der Verbandsversammlung am 23. Juni 2022 beschlossenen Auflösung des IHK-Verbands zur Förderung der Außenwirtschaft durch das AHK-Netz mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023 zu.

Halle (Saale), 7. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer



Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 7. Dezember 2022 gefasste und vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt am 19. Dezember 2022 genehmigte Beschluss Nr. 72/22/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 21. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 73/22/4

Die Vollversammlung der IHK Halle-Dessau ermächtigt den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer, die Liquidation der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt mit folgenden Maßgaben einzuleiten:

- Reorganisation des Geschäftsbetriebs der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des satzungsrechtlichen Zwecks mit dem Ziel, wirtschaftliche Tragfähigkeit in einer geeigneten Betriebs- bzw. Rechtsform zu erreichen (möglichst unter Senkung der Finanzierungslast der IHK),
- Sicherstellung der Beratung von Mitgliedsunternehmen in Fragen des Rechts des öffentlichen Auftragswesens einschließlich einer rechtlichen Grundberatung in mindestens gleichbleibender Qualität und Quantität
- Bericht in jeder folgenden Sitzung des Präsidiums zum Stand der Reorganisation.

Halle (Saale), 7. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 7. Dezember 2022 gefasste Beschluss Nr. 73/22/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 9. Dezember 2022
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

